

Erwerbsminderung Definition in der Sozialversicherung



Für Personen, die nach 1. Januar 1961 geboren sind, greifen die gesetzlichen Regelungen zur Erwerbsminderungsrente:

Der Begriff der Erwerbsminderung hat im Jahr 2001 den davor benutzten Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der Sozialversicherung abgelöst. Die Erwerbsminderung Definition findet sich nun im Sozialgesetzbuch (SGB) VI und zwar dort im § 43. In diesem § 43 geht es um die Erwerbsminderungsrente. Dort heißt es:

„(...) Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.(...)“

„(...) Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. (...)“

„(...) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. (...)“

Folglich können Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung Ansprüche auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung haben. Vorausgesetzt, sie erfüllen die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren und können für die letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Pflichtbeiträge nachweisen.

Der gesetzliche Rententräger muss keine konkrete Tätigkeit benennen, sondern muss lediglich darstellen, unter welchen Arbeitsbedingungen (z.B. wenig Lärm) eine Beschäftigung möglich ist. Die Feststellung des sogenannten Restleistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch Ärzte des Rententrägers vorgenommen. Bei schwierigen Beurteilungen werden externe Gutachter herangezogen. Dies bedeutet, dass eine abstrakte Verweisung auf jede Tätigkeit möglich ist.